



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 03. August 2018

Nr. 26

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Antrag der Stadt Töging a. Inn auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederbringung einer Versuchsbohrung zur Gewinnung von Tiefengrundwasser zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Töging a. Inn auf dem Grundstück Fl.Nr. 1246 Gemarkung Töging a. Inn

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Gz.: 21-6421.0/10 (Br)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Töging a. Inn auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederbringung einer Versuchsbohrung zur Gewinnung von Tiefengrundwasser zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Töging a. Inn auf dem Grundstück Fl.Nr. 1246 Gemarkung Töging a. Inn

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Töging a. Inn hat für die Niederbringung einer Versuchsbohrung in den tertiären Grundwasserleiter mit Ausbau zu einer Messstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1246 Gemarkung Töging a. Inn zum Zwecke hydrogeologischer Erkundung und Schaffung der Grundlagen für eine Erschließung zur Trinkwasserversorgung der Stadt Töging a. Inn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 15 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) beantragt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 31.07.2018
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 941.3

**Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018**

Im Vollzug des § 26 der Verbandssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von
Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach,
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

- im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.048.500 €**
- im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **135.250 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **150.000 €.**

§ 6

Weitere Vorschriften enthält die Haushaltssatzung nicht.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Perach, 20.06.2018

gez.

Georg Eder

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in den Geschäftsstellen des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 1. August 2018

Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
